Motion Fraktion GB/JA! (Franziska Grossenbacher, GB): „Bern erneuerbar“ auf städtischer Ebene umsetzen

Die Stadtberner Bevölkerung hat am 3. März 2013 den Willen zum Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien deutlich bekundet. In der Stadt Bern nahmen 52,9% der Stimmbevölkerung die Initiative „Bern erneuerbar“ und 60,5% den Gegenvorschlag an. Die Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags auf kantonaler Ebene ist eine verpasste energiepolitische und wirtschaftliche Chance. Die Stadt Bern soll sich nicht vom Kanton bremsen lassen, sondern mit der zugesicherten Unterstützung der städtischen Bevölkerung beim Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien rasch vorwärts machen. Die beiden Vorlagen „Bern erneuerbar“ sahen vor, die Energieversorgung des Kantons Bern auf eine erneuerbare Grundlage zu stellen. Gemäss der Initiative sollte Strom ab 2035 und Energie für Heizung und Warmwasser ab 2050 vollständig aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates verfolgte dasselbe Ziel, verzichtete jedoch auf die Festlegung von Zwischenzielen und verlangte eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2043.

Mit dem Richtplan Energie verfügt die Stadt Bern über eine gute Grundlage, um die Forderungen von „Bern erneuerbar“ auf städtischer Ebene umzusetzen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die energierelevanten Gemeinden im Kanton Bern, einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Am 20. Juni 2012 wurde der erarbeitete Richtplan Energie für die Stadt Bern vom Gemeinderat verabschiedet. Die Unterlagen wurden inzwischen aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung angepasst. Vor der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat (voraussichtlich 2014) muss der Richtplan Energie vom Kanton genehmigt werden. Der kommunale Richtplan Energie ist ein behördenverbindliches strategisches Steuerungsinstrument. Er behandelt die Energieversorgung und -nutzung aller Gebäude und Anlagen in der Stadt Bern mit einem Zielhorizont bis ins Jahr 2035. Die Stadtverwaltung erhält mit der Inkraftsetzung den verbindlichen Auftrag, den Inhalt des Richtplans Energie umzusetzen.

Dem Energierichtplan liegen bezüglich der Wärme- und Elektrizitätsversorgung folgende Zielszenarien mit Zeithorizont 2035 zu Grunde, die am 6. Juli 2011 vom Gemeinderat beschlossen wurden: Beim Wärmebedarf werden die lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen und Abwärmen maximal genutzt. 70% des Wärmebedarfs werden mit erneuerbaren Energie und Abwärme gedeckt, davon werden 89,5% lokal in der Stadt Bern produziert (bis 2035). Bei der Elektrizitätsversorgung entspricht der Anteil erneuerbarer Energien 95%, wovon 35,4% lokal in der Stadt Bern produziert werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2039 wurde vom Berner Stimmvolk im November 2010 beschlossen (Annahme des Gegenvorschlags zur „EnergieWendeBern“).

Damit der Umbau der Energieversorgung in der Stadt Bern gelingt, braucht es zusätzlich zu den Leitplanken der künftigen Energieplanung verbindliche Vorgaben für die Besitzer und Besitzerinnen von bestehenden und neuen Liegenschaften. Um dies zu erreichen, muss der Richtplan Energie für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich werden. Das bedingt eine Überführung der Inhalte in die baurechtliche Grundordnung. Nach der deutlichen Zustimmung der Stadtberner Bevölkerung zu den Vorlagen „Bern erneuerbar“ soll der zukunftsweisende Inhalt des Richtplans Energie möglichst rasch umgesetzt werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, den Richtplan Energie nach der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat möglichst rasch umzusetzen. Dazu sind folgende Massnahmen notwendig:

1. Die Inhalte des Richtplans Energie sind möglichst schnell in die baurechtliche Grundordnung zu überführen. Dazu müssen die nötigen Volksentscheide vorbereitet werden
2. Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer sind nach der Inkraftsetzung über die Inhalte des Richtplans zu informieren
3. Zusammen mit EnergieWasserBern und dem Ökofonds sind geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer zu entwickeln
4. Im Rahmen der Aktualisierung der Energiestrategie sind Zwischenziele und Zwischenschritte für die Umsetzung des Energierichtplans zu definieren.

Bern, 14. März 2013
Erstunterzeichnende: Franziska Grossenbacher
Mitunterzeichnende: Mess Barry, Esther Oester, Cristina Anliker-Mansour, Christine Michel, Sabine Baumgartner, Leena Schmitter, Stéphanie Penher

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass die Richtplanung Energie ein richtungsweisendes Instrument zur Umstellung der städtischen Energieversorgung von vorwiegend fossilen und atomaren Energieträgern auf erneuerbare Energieträger ist. Der Richtplan Energie hat einen Zeithorizont bis ins Jahr 2035. Die Zielsetzungen, u.a. bezüglich Wärmeenergie, sind ambitiös aber realisierbar. Aus Sicht des Gemeinderats geht es hingegen nicht darum, den Richtplan möglichst schnell umzusetzen. Der Richtplan soll helfen, dass die Substitution der fossilen Wärmeenergie durch erneuerbare Energie koordiniert und schrittweise bis zum Jahr 2035 erreicht werden kann. Der Gemeinderat ist aber klar der Ansicht, dass mit der Umsetzung des Richtplans sofort begonnen werden muss.

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie pflegt mit verschiedenen Akteuren, insbesondere auch mit Energie Wasser Bern (ewb), auf verschiedenen Ebenen einen intensiven und gut etablierten Dialog im Hinblick auf die sachgerechte und Erfolg versprechende Umsetzung des Energierichtplans. Zurzeit ist der Energierichtplan in der Vorprüfung des Kantons. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden im Anschluss vom Gemeinderat in die Richtplanung integriert. Bevor der Gemeinderat den Richtplan in Kraft setzen kann, muss der Kanton den Richtplan noch definitiv genehmigen. Die Inkraftsetzung ist für das Jahr 2014 geplant.

Zu Punkt 1:
Es ist nicht das Ziel des Gemeinderats, alle Inhalte des Richtplans möglichst schnell in die baurechtliche Grundordnung zu überführen. Der Energierichtplan umfasst 53 Massnahmenblätter. Nicht jedes Massnahmenblatt muss in die baurechtliche Grundordnung überführt werden. Im Massnahmenblatt 2 des Energierichtplans ist die Überführung von Richtplaninhalten in die baurechtliche Grundordnung definiert. Es bedarf weiterer Konkretisierungsschritte bevor definiert werden kann, wann für welche Gebiete und welche Energieträger die baurechtliche Grundordnung geändert werden muss. Ohne diese Konkretisierungsschritte und bei einer generellen Überführung der Richtplaninhalte in die baurechtliche Grundordnung besteht das Risiko von Fehlinvestitionen oder Wertvernichtung. Der Gemeinderat beantragt deshalb, Punkt 1 der Motion in ein Postulat umzuwandeln, um die weiteren Schritte eingehend zu prüfen und zu konkretisieren.

Zu Punkt 2:
Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer über die Inhalte des Richtplans zu informieren. Schon heute hat die Bevölkerung die Möglichkeit, den letzten vom Gemeinderat verabschiedeten Stand der Arbeiten unter http://www.bern.ch/energierichtplan einzusehen. Die transparente Information ist für den Gemeinderat wichtig. Er beantragt deshalb, Punkt 2 der Motion erheblich zu erklären.

Zu Punkt 3:
Bei der Umsetzung der Energierichtplanung spielen die Liegenschaftsbesitzenden eine grosse Rolle. Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass diese unterstützt werden müssen. Der Energierichtplan sieht dies mit den Massnahmenblättern 45 (finanzielle Förderprogramme), 49 (Energieberatung), 50 (Zusammenarbeit mit lokalen Installateuren, Planern und Architekten), 51 (Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden, Kanton und Bund) und 52 (Zusammenarbeit AfU mit ewb) auch vor. Dem Gemeinderat und ewb ist es ein Anliegen deutlich zu machen, dass die Verantwortung für die praktische Umsetzung des Energierichtplans und die damit einhergehenden finanziellen Konsequenzen nicht primär auf die Schultern von ewb gelegt werden können. Punkt 3 der Motion grenzt gerade aus diesem Grund aus Sicht des Gemeinderats die Akteure zu stark ein. Geeignete Unterstützungsmassnahmen der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer müssen, wie im Richtplan vorgesehen, durch verschiedene Akteure entwickelt werden. Deshalb wird beantragt, Punkt 3 der Motion in ein Postulat umzuwandeln, um den Kreis der Akteure weiter konkretisieren und geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer prüfen zu können.

Zu Punkt 4:
Diese Forderung ist sowohl für den Gemeinderat als auch für ewb mit Blick auf den sehr langen Zeithorizont des Richtplans entscheidend. Die genannten Zwischenziele und Zwischenschritte für die Umsetzung des Energierichtplans geben den Planenden die Möglichkeit, neue Markttendenzen aufzunehmen und auf technische Entwicklungen reagieren zu können. Zwischenziele machen auch deutlich, dass die Umsetzung in Etappen erfolgen muss, begleitet von einem Evaluierungsprozess in Abstimmung bzw. unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen (vgl. hierzu auch das Massnahmenblatt 1).

Die Aktualisierung der Energiestrategie wurde bereits in Angriff genommen, mit dem Ziel, die Richtplanung Energie auf einen überblickbaren Zeithorizont herunterzubrechen und für diesen Zeitraum zu konkretisieren. Die überarbeitete Energiestrategie wird bis im Frühsommer 2014 unter Beizug diverser Akteure fertiggestellt, dem Gemeinderat unterbreitet und die Zwischenziele und Zwischenschritte bis ins Jahr 2025 konkretisiert. Er ist ein wichtiges Umsetzungselement für den Richtplan Energie. Der Gemeinderat beantragt deshalb, Punkt 4 der Motion erheblich zu erklären.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Die in der Motion angesprochenen Arbeiten sind grösstenteils bereits im Gange und werden durch das laufende Budget gedeckt. Zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen werden dafür, ausser für allfällige neue Förderprogramme, nicht benötigt. Diese müssten jedoch separat beantragt werden. Insgesamt wird die Umsetzung des Richtplans Energie zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen brauchen. Auch diese werden jedoch separat beim Stadtrat beantragt, sobald die Planung so weit fortgeschritten ist, dass einzelne Aufträge klar umrissen und zugewiesen werden können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 2 und 4 erheblich zu erklären und Punkt 1 und 3 abzulehnen. Er ist jedoch bereit, Punkt 1 und 3 als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 11. September 2013

Der Gemeinderat